

1604. Baulinien. Die Bausektion I des Stadtrates Zürich übermittelt mit Eingabe vom 31. Januar 1922 die Planunterlagen für die Genehmigung der Abänderung und Neufestsetzung der Bau- und Niveaulinien für eine von der Forchstraße abzweigende, 163 m lange Zufahrtsstraße auf dem rechten Ufer des Wehren- und Stöckentobelbaches und der Baulinie der Wasserstraße auf etwa 80 m Länge von der Forchstraße aus.

Die Vorlage wurde vom Großen Stadtrate am 5. November/7. Dezember 1921 festgesetzt und am 30. Dezember 1921 im städtischen und kantonalen Amtsblatte bekannt gemacht. Die Rekursfrist ist am 13. Januar 1922 abgelaufen.

Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei sind gegen keine der beiden Vorlagen Rekurse eingereicht worden.

Die Baudirektion berichtet:

Mit Regierungsratsbeschluß Nr. 42 vom 10. Januar 1918 wurde den im Bebauungsplan für das Eierbrechtareal festgelegten Bau- und Niveaulinien der Hirslandenstraße und des Kapfsteiges die Genehmigung erteilt unter Aufhebung der mit dieser Vorlage in Widerspruch stehenden früheren Festsetzungen. Es war damit die Auflage verbunden worden, daß der Quartierplan Nr. 65 den neuen Verhältnissen entsprechend umzuarbeiten sei.

Im Zusammenhang mit der Abänderung des Quartierplanes Nr. 65 des Landes zwischen Forch- und Witikonerstraße zeigte sich auch eine Abänderung der 1907 längs des Wehrenbaches festgesetzten Baulinie als erwünscht. Diese wird zurückverlegt, um einen Kehrplatz am rechten Ufer des Stöckentobelbaches zu schaffen. Ein Übergang über den Bach ist nicht mehr vorgesehen, sodaß auch die in dieser Richtung projektierte Quartierstraße im umgearbeiteten Quartierplan 65 in Wegfall kommt. Die bisher nördlich des Wehren- und Stöckentobelbaches von der Forchstraße bis zur früher projektierten, den Stöckentobelbach kreuzenden Quartierstraße gezogene Baulinie fällt auf der oberen Strecke mit der projektierten Straßengrenze beinahe zusammen, während die Schaffung eines bleibenden und groß bemessenen Vorgartens an dieser Stelle unbedingt notwendig ist.

Die neue Baulinie verläuft parallel mit der Achse der projektierten Straße, sodaß bei einer Straßenbreite von mindestens 4,8 m ein Vorgarten von 7 m entsteht. Bei der Ecke Forchstraße/projektierte Straße ist die Baulinie der Forchstraße bis zum Schnitt mit derjenigen der projektierten Straße verlängert. Bei der ehemaligen Mühle biegt die Straßenachse und damit auch die Baulinie nordöstlich ab und verläuft bis zum Kehrplatz parallel zur Baulinie der Wasserstraße. Hinter dem Kehrplatz ist die Baulinie im rechten Winkel abgedreht und zum Schnitt mit der genehmigten gebracht.

Die Niveaulinie ist an das Terrain angepaßt mit 0,8 ‰ und 0,2 ‰ Steigung, sowie von 5 ‰ auf 25 m Länge.

Gleichzeitig mit der Abänderung der Baulinien für das Ufersträßchen soll eine Abänderung der Baulinie der Wasserstraße vorgenommen werden. Die bestehende, am 24. August 1907 vom Regierungsrat genehmigte Baulinie der Wasserstraße zeigt bei der seinerzeit projektierten Abzweigung einer Quartierstraße eine Versetzung, da die Baulinie vorgeschoben werden mußte. Um zu vermeiden, daß die Baulinie beinahe mit der Straßengrenze zusammenfällt, wird an die östlich der früheren Quartierstraße bestehende, am 24. März 1917 vom Regierungsrat genehmigte Baulinie angeschlossen, sodaß das Haus zur Burgwies auf die Baulinie zu stehen kommt.

Weitere Bemerkungen sind nicht zu machen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Abänderung und Neufestsetzung der Bau- und Niveaulinien für eine von der Forchstraße abzweigende 163 m lange Zufahrtsstraße auf dem rechten Ufer des Wehren- und Stöckentobelbaches und der Baulinie der Wasserstraße auf etwa 80 m Länge von der Forchstraße wird nach der Vorlage des Stadtrates Zürich genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.